

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

25. Oktober 2017

Nr. 50 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|--------|
| 182/2017 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 | 2 |
| 183/2017 | Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von vier Sparurkunden | 3 |
| 184/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt - über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe der „Brückenhof gGmbH-Kinder- und Jugendhilfe Büren“ | 4 |
| 185/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung eines Abferkel- und Wartestalles mit 208 Tierplätzen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg | 5 |
| 186/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Borchten-Etteln; Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin – Az.:66.3/40735-17-600 | 6 - 7 |
| 187/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Lichtenau-Atteln | 8 |
| 188/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Borchten-Etteln; Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin – Az.: 66.3/42129-15-600 | 9 - 10 |

182/2017

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 ist mit Anlagen am 19.10.2017 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 16. November bis einschließlich 01. Dezember 2017 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 23. Oktober 2017

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.

Christoph Rüther

183/2017



Da die Sparurkunden Nr. 3560417093, 3519059525, 3519058865 und 3571013709, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.07.2017 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 17.10.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

184/2017

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2015 die „Brückenhof gGmbH – Kinder- und Jugendhilfe Büren“ gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - KJHG) in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uhrmeister

185/2017

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Bauen und Wohnen
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 63/01568-15-28

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)
für den Neubau eines Abferkel- und Wartestalles mit 208 Tierplätzen (Abferkelstall 48
Plätze/Wartestall 160 Plätze), Umnutzung des vorhandenen Mastschweinstalles zum
Ferkelaufzuchtstall (850 Plätze) in 33181 Bad Wünnenberg

Herr Richard Herbst, Auf der Körtge 2, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 46, eine Baugenehmigung nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONRW) für den Neubau eines Abferkel- und Wartestalles mit 208 Tierplätzen (Abferkelstall 48 Plätze/Wartestall 160 Plätze), Umnutzung des vorhandenen Mastschweinstalles zum Ferkelaufzuchtstall (850 Plätze).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.11 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gern. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Auftrag

gez.

Vahle

186/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40735-17-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten - Etteln

Die Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG, Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 5, Flurstück 3.

Die Windenergieanlage hat folgende technische Merkmale:

• Enercon E-141
• Leistung 4.200 kW
• Nabhöhe 129,05 m
• Rotordurchmesser 141,00 m
• Gesamthöhe 199,55 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Nachtrag, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Nachträgen, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zum Eiserkennungssystem, Brandschutzkonzept) liegen in der Zeit vom

02.11.2017 bis einschließlich 01.12.2017

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Borchten, Bürgerbüro, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser,

Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nebst Nachträgen. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes nebst Nachtrag. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen und Äußerungen zu dem Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 02.01.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 06.02.2018 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Gemeinde Borchen, Großer Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

187/2017

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41830-17-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm
mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als
20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Windpark Altenautal Betriebs-GmbH, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 70, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist die Aufhebung sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die in der ursprünglichen Genehmigung festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen entfallen bzw. geändert werden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

188/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42129-15-600

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Borchten - Etteln

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 in Borchten – Etteln, Flur 2, Flurstücke 19, 166, 4, 234 und Flur 1, Flurstück 48.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten haben bereits in der Zeit vom 24.03.2016 bis 25.04.2016 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde u. a. ein Brutvorkommen der Wiesenweihe im Projektgebiet bekannt. Die Antragstellerin hat nunmehr ein Gutachten über die Erfassung und Analyse der Raumnutzung von WEA-empfindlichen Groß- und Greifvogelarten in 2017 vorgelegt. Dieses Gutachten wird nun in der Zeit vom

02.11.2017 bis einschließlich 01.12.2017

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Borchten, Bürgerbüro, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, öffentlich ausgelegt. Das Gutachten kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich wird das Gutachten im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Das Gutachten befasst sich mit der Erfassung und Analyse der Raumnutzung von WEA-empfindlichen Groß- und Greifvogelarten in 2017 im Vorhabenbereich und stellt einen fachlichen Beitrag zur Umweltprüfung sowie zur artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens dar.

Einwendungen gegen das Gutachten zur Erfassung und Analyse der Raumnutzung von WEA-empfindlichen Groß- und Greifvogelarten in 2017 können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.01.2018) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (email an: fb66@kreis-paderborn.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 25.01.2018 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Gemeinde Borcheln, Großer Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann